

---

Name, Vorname

---

Anschrift

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
ZS P \_\_\_\_\_  
Flottenstr. 28-42  
13407 Berlin

### **Erklärung über die Kenntnisnahme von den Vorschriften zu Körperschmuck**

Vom folgenden Hinweis habe ich Kenntnis genommen:

Für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis beim Land Berlin sind Tätowierungen grundsätzlich kein rechtliches Hindernis, es sei denn der Inhalt der Tätowierungen richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Motive

- rechts- oder linksradikale oder allgemein extremistische,
- entwürdigende,
- sexistische oder frauenfeindliche und/oder
- gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Darstellungen beinhalten.

Gemäß § 34 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) dürfen zudem Tätowierungen und Körperschmuck im sichtbaren Bereich (Körperbereiche, die nicht verdeckt werden können, d. h. an Händen, Hals und Gesicht) wegen Größe und Gestaltung auch nicht die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gefährden oder gegen das Gebot des achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens verstoßen.

Es ist mir bekannt, dass das Tragen von Tätowierungen mit verfassungsfeindlichen Inhalten oder ein Verstoß gegen § 34 Absatz 2 BeamStG zur Entlassung bzw. zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen kann.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

### **§ 34 BeamStG - Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild**

*(2) Beamtinnen und Beamte haben bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. (...)*